

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge
und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail an:
nadine.schuepbach@bsv.admin.ch

9. März 2016

RRB-Nr.: 289/2016
Direktion Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Unser Zeichen 11.36-15.65/HAEWOG
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: EL-Reform. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2015 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern EDI die Vernehmlassung zur EL-Reform unterbreitet. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

1 Grundsätzliches zur EL-Reform

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der EL-Reform und die damit verbundene Zielsetzung. Von zentraler Bedeutung ist für ihn die Eindämmung des Kostenanstiegs bei möglichst gleichbleibendem Leistungsniveau. Der Kostendruck auf die Ergänzungsleistungen ist erheblich und für die Kantone zunehmend besorgniserregend. Das nun vorliegende Massnahmenpaket scheint aber mitzuhelfen, dass ein weiterer Anstieg des Kostendrucks bei den Ergänzungsleistungen vermieden wird. Mit dem Abbau von Schwelleneffekten und Fehlanreizen werden wichtige Elemente der EL optimiert.

Eine Reform der Ergänzungsleistungen ist unabdingbar, damit die Kantone die existenzsichernde Leistung der EL weiterhin erbringen können. Die notwendigen Anpassungen dürfen nicht verzögert oder zu Gunsten der laufenden Arbeiten im Bereich der Altersvorsorge 2020 aufgeschoben werden.

Die Vernehmlassungsvorlage bringt für den Regierungsrat allerdings nicht genügend finanzielle Einsparungen. Bund und Kantone geben für die EL jährlich rund 4.7 Milliarden Franken aus. Die Ausgaben für die EL werden gemäss dem Bericht zur EL-Reform (Seite 77) – je nach Variante zur Beschränkung des Kapitalbezugs – im Jahr 2022 um 171 bzw. 152 Millionen Franken entlastet. Parallel zur EL-Reform beantragt der Bundesrat eine Erhöhung der Mietzinsmaxima bei den EL. Die Mehrkosten belaufen sich im Jahr 2022 auf total 168 Millionen (BBI 2015 869). Der Regierungsrat stellt deshalb ernüchtert fest: Die EL-Reform bringt im Jahr 2022 eine maximale Einsparung von drei Millionen Franken. Gemessen am Ausgabenvolumen von heute 4.7 Milliarden Franken ist dies etwas mehr als ein halbes Promille der EL-Ausgaben.

Betreffend die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen der EL-Reform im Bericht ist dem Regierungsrat bewusst, dass Berechnungen zum Teil schwierig sind und teilweise nur ungefähre Angaben oder Schätzungen vorliegen. Um jedoch die ausgewiesenen Zahlen bzw. Auswirkungen besser nachvollziehen zu können, würde er es begrüessen, wenn die Berechnungsgrundlagen und die Grundlagen für die Schätzungen im Bericht expliziter erwähnt oder in einem Anhang aufgeführt wären.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Punkten

2.1 Massnahmen zur Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge

2.1.1 Beschränkung der Kapitalbezüge der beruflichen Vorsorge

Das heutige System der Vorbezüge aus der 2. Säule schwächt die Wirkung der beruflichen Vorsorge, was nicht selten von den Kantonen mittels der EL aufgefangen werden muss. Die Vorsorgefähigkeit der 2. Säule muss erhöht werden. Der Regierungsrat unterstützt deshalb die Vorschläge zur Beschränkung der Kapitalbezüge der beruflichen Vorsorge mit den folgenden Bemerkungen:

- Er bevorzugt die Variante 1 (Ausschluss der Ausrichtung des Altersguthabens in Kapitalform für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge).
- Er begrüsst den Ausschluss des Bezugs von Freizügigkeitsguthaben aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.
- Er begrüsst die Beibehaltung der Möglichkeit des Vorbezugs für den Erwerb von Wohneigentum (keine Änderung der bisherigen gesetzlichen Bedingungen für die Wohneigentumsförderung).

Freizügigkeitsstiftungen sehen heute keine Bezüge in Rentenform, sondern nur Kapitalauszahlungen vor. Nach Auffassung des Regierungsrats sollte deshalb geprüft werden, ob auch Guthaben aus Freizügigkeitskonten und –policen im Bereich BVG-Obligatorium nur noch in Rentenform bezogen werden dürfen. Ansonsten kann der Rentenbezug mit einfachen Mitteln umgangen werden. Lässt sich eine Person nämlich ein paar Monate vor Erreichen des Rentenalters pensionieren, kann sie das Kapital der beruflichen Vorsorge an eine Freizügigkeitsstiftung überweisen und es sich später als Kapital auszahlen lassen. Allerdings müsste auch

eine Regelung analog zu Art. 37 Abs. 3 BVG vorgesehen werden, um die Ausrichtung von Kleinstrenten zu verhindern.

2.1.2 Höhe der Vermögensfreibeträge

Die mit der neuen Pflegefinanzierung eingeführten Vermögensfreibeträge haben zu einer Ausdehnung der Anspruchsberechtigten und einem Vermögensschutz zu Gunsten der Erben geführt. Die Mehrkosten werden von den Steuerzahlenden über die EL aufgefangen.

Der Regierungsrat ist für das Zurücksetzen der Vermögensfreibeträge auf das Niveau vor der Einführung der neuen Pflegfinanzierung. Gleichzeitig begrüsst er die Berücksichtigung der seither angelaufenen Teuerung und der damit verbundenen Festlegung der neuen Freibeträge von 30'000 Franken für Alleinstehende und 50'000 Franken für Ehepaare.

Mit der Einführung der Pflegefinanzierung wurde auch der Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften für diejenigen EL-beziehenden Personen erhöht, bei denen ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt oder eine Hilflosenentschädigung bezieht. In diesen Fällen wurde der Freibetrag auf 300'000 Franken angehoben.

Der Freibetrag von 300'000 Franken ist zu hoch. Immobilienbesitzer werden in einem Mass privilegiert, das nicht mehr mit der Grundidee der Selbstverantwortung vereinbar ist. Vermögende Personen, die eine Liegenschaft besitzen, erhalten EL und müssen nur einen geringen oder gar keinen Teil ihres Vermögens einsetzen, um ihren Lebensunterhalt zu decken. Sie werden damit deutlich besser gestellt, als EL-Beziehende, die ihr Vermögen anders angelegt haben. Letztlich schützen die heutigen Freibeträge auf selbstbewohnten Liegenschaften die Liegenschaftseigentümer und deren Erben zu Lasten der Steuerzahlenden. Der Regierungsrat spricht sich deshalb dafür aus, auch den Freibetrag auf selbstbewohnte Liegenschaften auf den Wert vor 2011 zu senken, nämlich auf 112'500 Franken.

2.1.3 Anrechnung von Vermögensverzichten

Zur Sicherstellung von Transparenz und Rechtssicherheit soll der Begriff des Vermögensverzichts gesetzlich definiert werden. Der Regierungsrat begrüsst, dass die vorgeschlagene Definition in ihren Grundsätzen von der in der Rechtsprechung verwendeten Begriffsbestimmung übernommen wird. Er weist jedoch darauf hin, dass der Wortlaut von Art. 11a Abs. 2 „ohne Rechtspflicht *und* ohne gleichwertige Gegenleistung“ den Anschein erweckt, dass diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. Dem Bericht ist jedoch zu entnehmen, dass dies gerade nicht die Absicht ist (Bericht Seite 33 und 69). Richtigerweise sollte es deshalb in Art. 11a Abs. 2 „ohne Rechtspflicht *oder* ohne gleichwertige Gegenleistung“ heissen. Der Regierungsrat bittet, den Wortlaut von Art. 11a Abs. 2 entsprechend zu ändern.

Ein Vermögensverzicht soll neu auch vorliegen, wenn pro Jahr mehr als 10 Prozent des Vermögens verbraucht werden, ohne dass ein besonders wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis 100 000 Franken liegt die Grenze bei 10 000 Franken (Art. 11a Abs. 3). Mit einer solchen Bestimmung soll erreicht werden, dass jede Person, die zu einem späteren Zeitpunkt infolge Invalidität oder Alter allenfalls EL benötigen könnte, jährlich nicht mehr als 10 Prozent ihres Vermögens bzw. bei Vermögen unter 100 000 Franken nicht mehr als 10 000 Franken verbraucht. Der Regierungsrat lehnt diese Regelung ab, weil sie zu sehr in die persönliche Freiheit eingreift. Bei jedem grösseren Vermögensverbrauch (z.B. Reise, Au-

tokauf, Wohnungskauf) würde sich ausserdem die Frage stellen, ob sich dies bei einem allfälligen EL-Bezug (z.B. infolge einer kurz nach dem Vermögensverbrauch eingetretenen unvorhersehbaren schweren Invalidität) negativ auswirken könnte. Wurde das Geld für Dienstleistungen ausgegeben oder kann ein gekauftes Objekt nicht oder nur gegen ein kleines Entgelt wieder verkauft werden, müsste die Sozialhilfe für den Teil der Kosten, den die EL wegen des Vermögensverzichts nicht übernimmt, einspringen. Ein faktisches Verbot des Verbrauchs von jährlich mehr als 10 Prozent des Vermögens ist aus Sicht des Regierungsrats auch aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll.

2.1.4 Ermittlung des Reinvermögens bei Personen mit Wohneigentum

Der Regierungsrat unterstützt die Neuerung, wonach künftig Hypothekarschulden nur noch vom Wert der Liegenschaft abgezogen werden können und das übrige Vermögen nicht durch die den Liegenschaftswert übersteigende Hypothekarschulden reduziert wird.

2.1.5 Zurechnung des Vermögens von Ehepaaren

Die Zurechnung des Vermögens von Ehepaaren, bei denen ein Ehegatte in einem Heim oder Spital und der andere in einer eigenen Liegenschaft lebt, soll ändern. Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehene Regelung.

2.2 Massnahmen zur Reduktion von Schwelleneffekten

2.2.1 EL-Mindesthöhe

Gemäss der EL-Statistik des Bundes 2013 haben die EL-Beziehenden im Jahr 2013 1.472 Mrd. Franken an individueller Prämienverbilligung (IPV) erhalten. 2014 waren es gar 1.544 Mrd. Franken. Bei schweizweit jährlich rund 4 bis 4.2 Mrd. Franken IPV gehen also gut 35 Prozent an EL-Beziehende. Dieser hohe Anteil begründet sich v.a. damit, dass die EL Beziehenden dank der in den meisten Kantonen ausgerichteten Durchschnittsprämie die gesamte obligatorische Krankenversicherungsprämie (bzw. oft noch mehr) vergütet erhalten, alle anderen IPV-Bezügergruppen in der Regel jedoch nur einen Teilbetrag, der oft weniger als 50 Prozent der Durchschnittsprämie ausmacht.

Die Höhe der jährlichen EL muss heute mindestens dem Betrag der IPV entsprechen, auf den eine Person Anspruch hat (Art. 26 ELV). Diese Mindesthöhe soll nun dahingehend geändert werden, dass sie 60 Prozent des „Pauschalbetrags für die obligatorische Krankenpflegeversicherung“ nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d betragen muss, sofern die höchste Prämienverbilligung für Personen, die weder EL noch Sozialhilfe beziehen, nicht höher ist (Art. 9 Abs. 1). Gemäss dem Entwurf entspricht der „Pauschalbetrag“ der regionalen bzw. kantonalen Durchschnittsprämie (Art. 10 Abs. 3 Bst. d). Die vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebene EL-Mindesthöhe wird somit nicht mehr die IPV sein (heute), sondern 60 Prozent der regionalen bzw. kantonalen Durchschnittsprämie bzw. die tatsächliche Prämie betragen.

Die durchschnittlichen anerkannten Ausgaben in der EL für eine alleinstehende Person betragen im Jahr 2014 2'895 Franken (Bericht Seite 8). Eine Person, die ein monatliches Nettoerwerbseinkommen von 2'895 Franken erwirtschaftet, erhielt bzw. erhält im Kanton Bern in der Prämienregion 1 eine Prämienverbilligung von monatlich 67 Franken (Jahre 2014 bis 2016).

Hat eine Person einen minimalen Ausgabenüberschuss (Annahme: anerkannte Ausgaben von 2'895 Franken), würde sie mit der neuen Regelung in der Prämienregion 1 im Kanton Bern 288 Franken (2014) bzw. 295 Franken (2016) erhalten. Heute erhält sie bei einem minimalen Ausgabenüberschuss eine Mindest-EL von 200 Franken (maximale ordentliche Prämienverbilligung in der Prämienregion 1), was der heutigen bundesrechtlichen EL-Mindesthöhe entspricht (Art. 26 ELV). Mit der Neuregelung würde eine EL-beziehende Person somit im Vergleich zu heute monatlich 88 bzw. 95 Franken mehr EL erhalten. Eine Person mit einem EL-Mindestanspruch (Annahme: anerkannte Ausgaben von 2'895 Franken) würde jeden Monat 221 bzw. 228 Franken *mehr* Verbilligung für die Krankenkassenprämie beziehen als eine Person, die mit einer Erwerbstätigkeit ein Nettoeinkommen von monatlich 2'895 Franken erwirtschaftet (288 bzw. 295 Franken minus 67 Franken). EL-Beziehende würden mit einer EL-Mindesthöhe von 60 Prozent der regionalen bzw. kantonalen Durchschnittsprämie gegenüber Erwerbstätigen immer noch stark bzw. noch stärker privilegiert. Der Regierungsrat lehnt deshalb Art. 9 Abs. 1 Bst. b ab. Er begrüsst es, wenn entweder der vorgeschlagene Art. 9 Abs. 1 Bst. a beibehalten oder es den Kantonen überlassen wird, die EL-Mindesthöhe festzulegen.

2.2.2 Berücksichtigung des Erwerbseinkommens in der EL-Berechnung (2.2.2.3)

Im Bereich des hypothetischen Einkommens soll die Privilegierung aufgehoben werden. Der Regierungsrat begrüsst diese Änderung, weil damit ein erhöhter Erwerbsanreiz geschaffen und Schwelleneffekte bei effektiven Erwerbseinkommen gemildert werden.

2.3 Prämien für die obligatorische Krankenversicherung

2.3.1 Berücksichtigung der Krankenversicherungsprämie in der EL-Berechnung

Die Kantone sollen neu die Möglichkeit haben, in der EL-Berechnung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung die tatsächliche Prämie zu berücksichtigen, sofern diese tiefer als die Durchschnittsprämie ist (Art. 10 Abs. 3 Bst. d). Die Möglichkeit, die tatsächliche Prämie anzuerkennen, lehnt der Regierungsrat ab. Die Umsetzung einer solchen Regelung wäre für EL-Stellen, die nicht gleichzeitig die IPV im Kanton durchführen, mit erheblichen Durchführungsschwierigkeiten und einem grossen administrativen Mehraufwand verbunden, weil sie die Höhe der tatsächlichen Prämie der EL-Beziehenden nicht kennen. Solche EL-Stellen müssten deshalb jedes Jahr von allen EL-Beziehenden die Versicherungspolizen einverlangen. Als Folge davon würde es in zahlreichen Fällen jedes Jahr Monate dauern, bis die effektive jährliche EL berechnet werden könnte, was mit Rückforderungen und Nachzahlungen verbunden wäre.

Der Regierungsrat schlägt vor, in Art. 10 Abs. 3 Bst. d nur einen Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung vorzusehen, der in der ganzen Schweiz bei der Berechnung des EL-Anspruchs berücksichtigt wird: Ein *Pauschalbetrag von 90 Prozent der regionalen bzw. kantonalen Durchschnittsprämie*. Durch einen Pauschalbeitrag auf einem tieferen Niveau können Kosten gespart werden. Gleichzeitig wird – anders als bei der Berücksichtigung der tatsächlichen Prämie – ein Anreiz geschaffen, sich bei einer günstigen Krankenkasse zu versichern. Die regionalen bzw. kantonalen Unterschiede werden mit der Berechnungsbasis (regionale bzw. kantonale Durchschnittsprämie) berücksichtigt.

2.3.2 Direktauszahlung der Kosten für die Krankenversicherungsprämien an die Krankenversicherer (2.3.2.1)

Der Regierungsrat begrüsst die Regelung von Art. 21a Abs. 1 und 2, mit der die heutige Unvollständigkeit von Art. 21a korrigiert werden soll.

2.3.3 Berücksichtigung der Prämienverbilligung in der EL-Berechnung (2.3.2.2)

Die EL-Stellen sollen in der EL-Berechnung künftig die IPV für die Zeitspanne, für die rückwirkend eine EL ausgerichtet wird, als Einnahme berücksichtigen (Art. 11 Abs. 1 Bst. i). Seit dem 1. Januar 2014 sind die Kantone verpflichtet, die IPV sämtlicher anspruchsberechtigter Personen direkt dem Krankenversicherer auszurichten (Art. 65 KVG, Art. 21a ELG). Dies gilt auch für rückwirkende IPV-Ansprüche. Das hat zur Folge, dass im Falle eines rückwirkenden EL-Anspruchs eine entsprechende elektronische IPV-Meldung an den Krankenversicherer erfolgt. Stellt der Krankenversicherer fest, dass die betroffene Person für diesen Zeitraum bereits eine IPV erhalten hat, wird dieser Person rückwirkend keine zweite IPV ausgerichtet. Die Standards des Datenaustauschs verhindern technisch eine Doppelzahlung. Es wird ihr nur die allfällige Differenz zwischen der bereits erhaltenen IPV und einem rückwirkenden höheren IPV-Anspruch über den Krankenversicherer vergütet. Doppelzahlungen, die mit Art. 11 Abs. 1 Bst. i verhindert werden sollen, sind somit bei rückwirkenden EL-Ansprüchen, die nach dem 1. Januar 2014 beginnen, systembedingt ausgeschlossen. Der Regierungsrat lehnt deshalb Art. 11 Abs. 1 Bst. i ab. In der Folge ist Art. 21a Abs. 3 aufzuheben.

2.4 EL-Berechnung von Personen, die in einem Heim oder Spital leben

2.4.1 Tageweise Berücksichtigung der Heimtaxe in der EL-Berechnung

Mit der Möglichkeit der tageweisen Berücksichtigung der Heimtaxe in der EL-Berechnung kann verhindert werden, dass mit Ergänzungsleistungen Kosten vergütet werden, die der betroffenen Person gar nicht angefallen sind. Dieses Sparpotenzial gilt es zu nutzen. Der Regierungsrat unterstützt diese Absicht. Seines Erachtens kann die Umsetzung jedoch nicht durch die Änderung einer Berechnungsbestimmung erfolgen (Art. 10 Abs. 2 Bst. a). Viel eher müsste beispielsweise die Bestimmung über den Beginn und das Ende des Anspruchs auf jährliche Ergänzungsleistungen (Art. 12) angepasst werden. Zudem müsste auch eine Regelung für Personen vorgesehen werden, die schon vor dem Heimeintritt jährliche EL bezogen haben. Ansonsten fehlt eine Bestimmung über die proratisierte Ausrichtung der EL für die Zeit, in der eine Person noch zu Hause gelebt hat.

2.4.2 Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflege im Heim

Die Anpassungen betreffend die Berücksichtigung der Leistungen der Krankenversicherung bei einem Heimaufenthalt erachtet der Regierungsrat als sinnvoll. Sie entsprechen der heute schon in vielen Kantonen zur Anwendung kommenden Praxis.

2.4.3 Vorübergehende Heimaufenthalte

Mit der Regelung betreffend die vorübergehenden Heimaufenthalte kann der administrative

Aufwand bei den EL-Stellen reduziert werden, was der Regierungsrat begrüsst. Es erscheint aber nicht ausgeschlossen, dass durch die geplante Regelung die Inanspruchnahme von vorübergehenden Heimaufenthalten bei Personen ansteigt, die bisher mangels Mitfinanzierung durch die EL auf einen solchen verzichtet haben. Vorübergehende Heimaufenthalte dienen in erster Linie der Rehabilitation von pflegebedürftigen Personen und/oder der Entlastung von pflegenden Angehörigen und können deshalb zu einer Verzögerung oder Verhinderung eines definitiven Heimeintritts mit den entsprechenden höheren Folgekosten für die Krankenversicherung und die öffentliche Hand auswirken. Die Neuregelung ist deshalb auch aus versorgungspolitischer Sicht sinnvoll.

2.5 Massnahmen zur Verbesserung der Durchführung

2.5.1 Präzisierung der Bestimmungen über die Karenzfrist für ausländische Staatsangehörige

Der Regierungsrat begrüsst, dass die fünfjährige Karenzfrist im Gesetz aufgenommen wird. Im Übrigen ist der unter Ziffer 1.7.3 vorgesehene automatische Informationsaustausch zwischen den EL-Stellen und den Migrationsbehörden dringend zu realisieren. Nur so kann der Umstand behoben werden, dass nichterwerbstätige ausländische Rentnerinnen und Rentner einen EL-Anspruch erwirken, weil die EL-Anmeldung nicht an die Migrationsbehörde gemeldet werden darf.

2.5.2 Präzisierung der Bestimmungen zum gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz

Die Neuregelung dient der Eindämmung von ungerechtfertigtem Leistungsbezug, was der Regierungsrat begrüsst. Für die EL-Stellen ist es allerdings oft nicht einfach festzustellen, ob und wie lange eine Person sich im Ausland aufhält. Eine präzisere Regelung ist für die EL-Stellen jedoch hilfreich.

2.5.3 Zuständigkeit bei Personen in einem Heim oder Spital

Mit den neuen Absätzen Art. 21 Abs. 1 bis 1quarter soll festgehalten werden, dass die Zuständigkeit des Wohnkantons vor dem Heimeintritt auch für den Fall gilt, wenn jemand erst während des Aufenthalts in einem Heim beginnt EL zu beziehen. Mit dieser neuen Regelung lassen sich Unklarheiten bei der Zuständigkeit beseitigen. Sie ist zudem kompatibel mit der Regelung in der IVSE und führt somit zu einer weiteren übereinstimmenden Anwendung der beiden Regelwerke. Zusammen mit der im Rahmen der Pa. Iv. 14.417 („Nachbesserung der Pflegefinanzierung“) geplanten Präzisierung von Art. 25a Abs. 5 KVG führt die vorgesehene Regelung dazu, dass in jedem Fall der gleiche Kantone für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen sowie für die Übernahme der Restfinanzierung nach Art. 25a zuständig ist.

2.5.4 Zugriff der EL-Stellen auf das zentrale Rentenregister

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass der Zugriff der EL-Stellen auf das zentrale Rentenregister der AHV/IV von grosser Wichtigkeit ist. Er unterstützt deshalb die Regelung in Art. 26 Bst. c.

2.5.5 Qualität der Verfahrensabläufe

Mit Art. 24 Abs. 2 soll die gesetzliche Grundlage für Sanktionsmöglichkeiten des Bundes in Form von Kürzungen der Verwaltungskostenbeiträge geschaffen werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Bund damit auf ungebührliche Weise in die bisherige, gut funktionierende Durchführung in den Kantonen eingreift und eine zusätzliche Kontrollebene einführt.

Um die Nichteinhaltung von rechtlichen Vorgaben nachweisen zu können, müssten die betroffenen Fälle vom BSV im Detail nachvollzogen und in der Regel in laufende Verfahren eingegriffen werden. Dies wäre für alle Beteiligten mit unnötigem administrativem Mehraufwand und Kosten verbunden, ohne dass dem ein angemessener Nutzen gegenüberstehen würde. Es ist Sache der kantonalen Aufsichtsgremien, bei Missständen in den Verfahrensabläufen geeignete Auflagen und Sanktionen zu erlassen. Ob die Kürzung der Bundesgelder geeignet ist, einen Missstand zu beheben, muss stark angezweifelt werden. Mit dem bestehenden Weisungsrecht hat das BSV ausreichende Mittel, um die auf Bundesebene erforderlichen Vorgaben für die Durchführung zu erlassen und durchzusetzen. Der Regierungsrat lehnt daher die Änderung von Art. 24 Abs. 2 ELG ab.

2.5.6 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen würden dazu führen, dass für alle bestehenden EL-Fälle Vergleichsrechnungen angestellt werden müssten und dass zudem über eine Zeit von 3 Jahren praktisch zwei EL-Bestände, einer nach "alter Regelung" und einer nach "neuer Regelung" zu führen wären.

Der Regierungsrat lehnt die Übergangsbestimmungen mit Blick auf die praktische Durchführbarkeit und die damit verbundenen Verwaltungskosten (einschliesslich zu erwartender IT-Systemanpassungen) ab. Die Umstellung soll gesamthaft per Stichtag erfolgen, wie dies bei der Totalrevision des ELG per 2008 auch schon der Fall war.

2.5.7 Einbezug der Kantone

Verschiedene Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden EL-Reform sollen in der Verordnung geregelt werden. Der Regierungsrat verlangt, dass die Kantone auch zu den Veränderungsänderungen Stellung nehmen können.

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

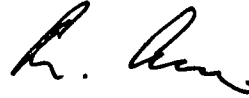
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Hans-Jürg Käser

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Finanzdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion